



Sicherheitsdatenblatt

in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

geändert durch 2020/878/EU

6156 Flexepoxy - Komponente B

Versionsnummer: 2.0

Revision: 08.10.2024

Ersetzt die Version vom 27.09.2024 (1)

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs oder Gemischs und des Unternehmens/Betriebs

1.1 Produktidentifizierung

Handelsname	6156 Flexepoxy - Komponente B
Registrierungsnummer (REACH)	nicht relevant (Gemisch)
Eindeutige Formel-ID (UFI)	TA00-C0F3-300R-QPPD

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird.

Relevante identifizierte Verwendungen	Professionelle Nutzung Verbrauchernutzung
---------------------------------------	--

1.3 Angaben zum Anbieter des Sicherheitsdatenblatts

Tegelvast.nl
Griekenlandlaan 1A-7
9403 DZ Assen
Die Niederlande

Telefon: +31 6 51497403

E-Mail: info@tegelvast.nl

E-Mail (autorisierte Person)

info@tegelvast.nl

1.4 Notrufnummer

Notfallinformationsdienst

+31 6 51497403

Diese Nummer ist nur während der folgenden Bürozeiten erreichbar:
Montag bis Freitag 09:00 bis 17:00 Uhr

Giftnotrufzentrale		
Land	Name	Telefon
Die Niederlande	Nationales Giftinformationszentrum (UMC Utrecht) Ausschließlich zur Information von medizinischem Fachpersonal in Fällen akuter Vergiftungen bestimmt.	+31 88 755 8000

ABSCHNITT 2: Identifizierung von Gefahren

2.1 Klassifizierung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Abschnitt	Gefahrenklasse	Kategorie	Gefahrenklasse und Kategorie	Gefahrenhinweis
3,4S	Sensibilisierung der Haut	1	Hautsensibilität 1	H317
4.1C	chronische Gefahr für die aquatische Umwelt	3	Aquatic Chronic 3	H412

Den vollständigen Text der H-Sätze (Gefahrenhinweise) finden Sie in Abschnitt 16.

Die wichtigsten negativen physikalisch-chemischen, gesundheitlichen und umweltbezogenen Auswirkungen

Leckagen und Löschwasser können zur Verunreinigung von Gewässern führen.

2.2 Beschriftungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Signalwort Warnung

Sicherheitsdatenblatt

in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

geändert durch 2020/878/EU

6156 Flexepoxy - Komponente B

Versionsnummer: 2.0

Revision: 08.10.2024

Ersetzt die Version vom 27.09.2024 (1)

- Symbole

GHS07



- Gefahrenhinweise

H317

Kann allergische Hautreaktionen hervorrufen.

H412

Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

- Sicherheitsempfehlungen

P101

Bewahren Sie die Verpackung oder das Etikett auf, wenn Sie ärztlichen Rat einholen.

P102

Außerhalb der Reichweite von Kindern aufbewahren.

P261

Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden.

P273

Freisetzung in die Umwelt verhindern.

P280

Tragen Sie Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz.

P302+P352

BEI KONTAKT MIT DER HAUT: Mit viel Wasser abwaschen.

P501

Inhalt/Verpackung gemäß den lokalen/regionalen/nationalen/internationalen Vorschriften entsorgen.

- Kennzeichnungspflicht für gefährliche Inhaltsstoffe

Enthält: Poly[oxy(methyl-1,2-ethandiyloxy)], .alpha.-hydro.-omega.-hydroxy-, Ether mit 2,2-Bis(hydroxymethyl)-1,3-propandiol (4:1), 2-Hydroxy-3-mercaptopropylether.

2.3 Sonstige Gefahren

Besondere Rutschgefahr durch auslaufendes/verschüttetes Produkt.

Ergebnisse der PBT- und zPzB-Bewertung

Enthält keine PBT/vPvB-Substanz in einer Konzentration von $\geq 0,1\%$.

Hormonstörende Eigenschaften

Enthält keine endokrinen Disruptoren (ED) in einer Konzentration von $\geq 0,1\%$.



ABSCHNITT 3: Zusammensetzung und Angaben zu den Inhaltsstoffen

3.1 Stoffe

Nicht relevant (Gemisch).

3.2 Gemische

Das Produkt enthält keine weiteren Inhaltsstoffe, die nach aktuellem Kenntnisstand des Lieferanten als solche eingestuft werden und dazu beitragen zur Klassifizierung des Produkts und muss daher in diesem Abschnitt erwähnt werden.

Name des Stoffes	Identifikation	Gewicht %	Klassifizierung gemäß GHS	Piktogramme	Anmerkungen
Poly[oxy(methyl-1,2-ethandiyloxy)], .alpha.-hydro.-omega.-hydroxy-, Ether mit 2,2-Bis(hydroxymethyl)-1,3-propandiol (4:1), 2-Hydroxy-3-mercaptopropyl Äther	CAS-Nr. 72244-98-5 EG-Nr. 615-735-8	70 – < 90	Hautempfindlichkeit 1 / H317 Aquatic Chronic 3 / H412		
2,4,6-Tris(dimethylaminomethyl)phenol	CAS-Nr. 90-72-2 EG-Nr. 202-013-9 Katalognummer 603-069-00-0	1 – < 10	Akute Tox. 4 / H302 Hautirritation 2 / H315 Augenreizung 2 / H319		GHS-HC

Anmerkungen

GHS-HC: harmonisierte Einstufung (die Einstufung des Stoffs erfolgt gemäß der Anmerkung in der Liste gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, An-



Sicherheitsdatenblatt

in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

geändert durch 2020/878/EU

6156 Flexepoxy - Komponente B

Versionsnummer: 2.0

Revision: 08.10.2024

Ersetzt die Version vom 27.09.2024 (1)

Anmerkungen

nächster VI)

Name des Staub	Identifizierung spezifischer Konzentrationsgrenzen M-Faktoren	ASS	Expositionsweg
2,4,6-Tris(dimethylaminomethyl)phenol	CAS-Nr. 90-72-2 EG-Nr. 202-013-9	500 mg/kg	Oral-

Kommentare

Alle genannten Prozentsätze beziehen sich auf das Gewicht, sofern nicht anders angegeben. Den vollständigen Text der H-Sätze (Gefahrenhinweise) finden Sie in Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Bemerkungen

Lassen Sie das Opfer nicht unbeaufsichtigt. Bringen Sie das Opfer aus der Gefahrenzone. Bei Bewusstlosigkeit bringen Sie das Opfer in eine stabile Seitenlage. Verabreichen Sie nichts oral. Entfernen Sie kontaminierte Kleidung sofort. Suchen Sie im Zweifelsfall oder bei anhaltenden Symptomen einen Arzt auf.

Beim Einatmen

Sorgen Sie für Frischluft. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand suchen Sie umgehend einen Arzt auf und leisten Sie Erste Hilfe. Bei Reizungen der Atemwege einen Arzt aufsuchen.

Bei Hautkontakt

Mit viel Wasser und Seife waschen. Bei Hautreizungen oder Hautausschlag einen Arzt aufsuchen.

Bei Blickkontakt

Spülen Sie die Augen mindestens 15 Minuten lang mit klarem, fließendem Wasser, während Sie die Augenlider offen halten. Entfernen Sie nach Möglichkeit Kontaktlinsen. Spülen Sie weiter. Bei anhaltender Augenreizung suchen Sie bitte einen Arzt auf.

Bei Verschlucken

Den Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn die Person bei Bewusstsein ist). Bei Unwohlsein ein GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder einen Arzt aufsuchen.

4.2 Wichtigste akute und verzögerte Symptome und Wirkungen

Bislang sind keine Symptome oder Auswirkungen bekannt.

4.3 Angabe jeglicher notwendiger sofortiger medizinischer Versorgung und besonderer Maßnahmen Behandlung

Für eine fachkundige Beratung sollte sich der Arzt an die Giftnotrufzentrale wenden.

ABSCHNITT 5: Brandbekämpfungsmaßnahmen

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Sprühwasser; Trockenlöschpulver; Kohlendioxid (CO₂);
Brandbekämpfungsmaßnahmen an die Gegebenheiten anpassen.

Ungeeignete Löschmittel

Vollwasserstrahl.

5.2 Besondere Gefahren, die von dem Stoff oder Gemisch ausgehen

Gefährliche Verbrennungsprodukte

Bei einem Brand können gefährliche Dämpfe/Rauch entstehen. Kohlenmonoxid (CO). Kohlendioxid (CO₂).



Sicherheitsdatenblatt

in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

geändert durch 2020/878/EU

6156 Flexepoxy - Komponente B

Versionsnummer: 2.0

Revision: 08.10.2024

Ersetzt die Version vom: 27.09.2024 (1)

5.3 Hinweise für Feuerwehrlaute

Im Brand- und/oder Explosionsfall Rauch nicht einatmen. Brandbekämpfungsmaßnahmen den Gegebenheiten anpassen.

Das Löschwasser darf nicht in die Kanalisation oder in Oberflächengewässer gelangen. Kontaminiertes Löschwasser ist separat aufzufangen. Beim Löschen ist ein angemessener Abstand zu beachten und die üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten.

Spezielle Schutzausrüstung für Feuerwehrlaute

Unabhängiges Atemschutzgerät (EN 133). Standard-Schutzkleidung für die Feuerwehr.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung des Stoffs oder Gemischs

6.1 Persönliche Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und Notfallmaßnahmen

Für andere Personen als die Rettungsdienste

Bringen Sie die Menschen in Sicherheit. Belüften Sie den betroffenen Bereich.

Für die Rettungsdienste

Tragen Sie Atemschutzgeräte bei Kontakt mit Dämpfen, Staubpartikeln, Aerosolen oder Gasen. Verwenden Sie die erforderliche persönliche Schutzausrüstung.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen: Vermeiden

Sie, dass das Produkt in Abwasserkanäle, Oberflächengewässer oder Grundwasser gelangt. Kontaminiertes Waschwasser ist aufzubewahren und zu entsorgen. Benachrichtigen Sie die zuständige Behörde, falls der Stoff in Gewässer oder die Kanalisation gelangt ist.

6.3 Verfahren und Material zur Eindämmung und Reinigung

Hinweise zum Auffangen des verschütteten Produkts

Abdeckung von Entwässerungsrinnen.

Hinweise zur Reinigung des verschütteten Produkts

Mit saugfähigem Material (z. B. Tuch, Fleece) abwischen.

Geeignete Einschlussmethoden

Verwendung von absorbierenden Materialien.

Weitere Informationen bezüglich der Einleitung oder Freisetzung

In geeigneter Verpackung zur Entsorgung anbringen. Betroffenen Bereich gut lüften.

6.4 Bezugnahme auf andere Abschnitte

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5. Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8. Chemisch reagierende Stoffe: siehe Abschnitt 10. Entsorgungshinweise: siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Vorsichtsmaßnahmen für die sichere Handhabung des Stoffs oder Gemischs Empfehlungen

– Maßnahmen

zur Verhinderung von Bränden und Aerosol- oder Staubbildung: Lokale und allgemeine Belüftung verwenden. Nur in gut belüfteten Bereichen verwenden.

Hinweise zur allgemeinen Arbeitshygiene

Nach Gebrauch Hände waschen. In Arbeitsbereichen nicht essen, trinken oder rauchen. Kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung vor Betreten von Essbereichen ablegen. Lebensmittel und Getränke nicht zusammen mit Chemikalien lagern. Chemische Substanzen nicht in Lebensmittelverpackungen aufbewahren. Von Lebensmitteln, Getränken und Tierfutter fernhalten.

7.2 Bedingungen für die sichere Lagerung, einschließlich inkompatibler Produkte

Das Management der damit verbundenen Risiken

- Zündgefahr

Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.

- Unverträgliche Stoffe oder Gemische.

Von Basen, Oxidationsmitteln und Säuren fernhalten.

Sicherheitsdatenblatt

in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

geändert durch 2020/878/EU

6156 Flexepoxy - Komponente B

Versionsnummer: 2.0

Revision: 08.10.2024

Ersetzt die Version vom 27.09.2024 (1)

Die Folgen kontrollieren

Schutz vor äußeren Einflüssen, wie z. B.

Hohe Temperaturen. UV-Strahlung/Sonnenlicht.

Berücksichtigung anderer Ratschläge

An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. In einem dicht verschlossenen Behälter aufbewahren.

- kompatible Verpackung

Nur in der Originalverpackung aufbewahren.

7.3 Spezifische Endverwendung

Siehe Abschnitt 1.2.

ABSCHNITT 8: Maßnahmen zur Expositionsbegrenzung/Persönliche Schutzausrüstung

8.1 Kontrollparameter

Nationale Grenzwerte

Keine Informationen verfügbar.

Relevante DNEL/DMEL/PNEC- und andere Schwellenwerte

Relevante DNEL-Werte der Komponenten des Gemisches						
Name des Stoffes CAS-Nr.		Endpunkt	Schwellenwert	Schutzziel Route der Belichtung	Wird verwendet in	Belichtungsdauer
2,4,6-Tris(dimethylaminomethyl)phenol	90-72-2	DNEL 0,53	mg/m³ Mensch, Inhalation		(Industrie-)Mitarbeiter	chronische systemische Wirkungen
2,4,6-Tris(dimethylaminomethyl)phenol	90-72-2	DNEL 2,1	mg/m³	Mensch, durch Einatmen	(Industrie-)Mitarbeiter	akut - systemisch Effekte
2,4,6-Tris(dimethylaminomethyl)phenol	90-72-2	DNEL 0,15	mg/kg Pfund/Tag	Mensch, durch die Haut	(Industrie-)Mitarbeiter	chronische systemische Wirkungen
2,4,6-Tris(dimethylaminomethyl)phenol	90-72-2	DNEL	0,6 mg/kg Pfund/Tag	Mensch, durch die Haut	(Industrie-)Mitarbeiter	akut - systemisch Effekte
2,4,6-Tris(dimethylaminomethyl)phenol	90-72-2	DNEL 0,13	mg/m³ Mensch, Inhalation		Verbraucher (private Haushalte)	chronische systemische Wirkungen
2,4,6-Tris(dimethylaminomethyl)phenol	90-72-2	DNEL 0,13	mg/m³ Mensch, Inhalation		Verbraucher (private Haushalte)	akut - systemisch Effekte
2,4,6-Tris(dimethylaminomethyl)phenol	90-72-2	DNEL	0,075 mg/kg Pfund/Tag	Menschen, über die Haut,	Verbraucher (Privathaushalte)	chronische systemische Wirkungen
2,4,6-Tris(dimethylaminomethyl)phenol	90-72-2	DNEL	0,075 mg/kg Pfund/Tag	Menschen, über die Haut,	Verbraucher (Privathaushalte)	akut - systemisch Effekte
2,4,6-Tris(dimethylaminomethyl)phenol	90-72-2	DNEL	0,075 mg/kg Pfund/Tag	menschliche orale	Verbraucher (private Haushalte)	chronische systemische Wirkungen

6156 Flexepoxy - Komponente B

Versionsnummer: 2.0

Revision: 08.10.2024

Ersetzt die Version vom 27.09.2024 (1)

Relevante PNECs der Bestandteile						
Name des Stoffes CAS-Nr.	Endpunkt	Schwellenwert	Organismus	Umweltkompartimente	Belichtungsdauer	
2,4,6-Tris(dimethylaminomethyl)phenol 90-72-2	PNEC	0,84 mg/l	Wasserorganismen	Wasser	intermittierende Lieferung	
2,4,6-Tris(dimethylaminomethyl)phenol 90-72-2	PNEC	0,046 mg/l	Wasserorganismen	Süßwasser	kurzfristig (einmalig)	
2,4,6-Tris(dimethylaminomethyl)phenol 90-72-2	PNEC	0,005 mg/l	Wasserorganismen	Meerwasser	kurzfristig (einmalig)	
2,4,6-Tris(dimethylaminomethyl)phenol 90-72-2	PNEC	0,2 mg/l	Wasserorganismen	Kläranlagen (STP)	kurzfristig (einmalig)	
2,4,6-Tris(dimethylaminomethyl)phenol 90-72-2	PNEC	0,262 mg/kg	Wasserorganismen	Süßwassersediment	kurzfristig (einmalig)	
2,4,6-Tris(dimethylaminomethyl)phenol 90-72-2	PNEC	0,026 mg/kg	Wasserorganismen	Meerwassersediment	kurzfristig (einmalig)	
2,4,6-Tris(dimethylaminomethyl)phenol 90-72-2	PNEC	0,025 mg/kg	terrestrische Organismen	Boden	kurzfristig (einmalig)	

8.2 Maßnahmen zur Kontrolle der Exposition

Geeignete technische Maßnahmen

Allgemeine Belüftung. Augenspülstationen und Notduschen am Arbeitsplatz bereitstellen.

Individuelle Schutzmaßnahmen (persönliche Schutzausrüstung)

Schutz der Augen/des Gesichts



Tragen Sie eine Schutzbrille mit Seitenschutz (EN 166).

Hautschutz



Schutzkleidung (EN 340 & EN ISO 13688).

Handschutz



Geeignete Handschuhe tragen. Vor Gebrauch auf Dichtheit/Undurchlässigkeit prüfen. Es wird empfohlen, im Falle von Spezielle Anwendungen der chemischen Beständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe zusammen mit dem Lieferanten Die Handschuhe sollten überprüft werden. Geeignet sind Handschuhe, die gemäß EN 374 auf Chemikalienbeständigkeit geprüft wurden. Die Wahl der Ein geeigneter Handschuh hängt nicht nur vom Material ab, sondern auch von anderen Qualitätsmerkmalen und unterscheidet sich daher von anderen. Die Qualität variiert je nach Hersteller. Da das Produkt aus mehreren Materialien besteht, lässt sich die Haltbarkeit der Handschuhmaterialien nicht im Voraus berechnen und muss daher vor Gebrauch getestet werden.

- Materialart

PVC: Polyvinylchlorid, Nitrilkautschuk, Butylkautschuk, NP: Neopren

Materialstärke

Es müssen Handschuhe mit einer Mindestmaterialstärke von $\geq 0,5$ mm verwendet werden.

- Durchbruchzeit des Handschuhmaterials

Es müssen Handschuhe mit einer minimalen Durchbruchzeit des Handschuhmaterials von >480 Minuten (Permeationsgrad: 6) verwendet werden.

- sonstige Schutzausrüstung

Gönnen Sie der Haut Ruhepausen zur Regeneration. Vorbeugender Hautschutz (Hautschutzcremes) wird empfohlen. Waschen Sie Ihre Hände nach Gebrauch gründlich.

Schutz der Atemorgane

Bei unzureichender Belüftung geeigneten Atemschutz tragen. Voll-/Halb-/Viertelmaske (EN 136/140). Typ: ABEK-P2 (Kombinationsfilter für Gase, Dämpfe und Partikel, Farbcode: braun/grau/gelb/grün/weiß).



Sicherheitsdatenblatt

in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

geändert durch 2020/878/EU

6156 Flexepoxy - Komponente B

Versionsnummer: 2.0

Revision: 08.10.2024

Ersetzt die Version vom 27.09.2024 (1)

Kontrolle der Umwelteinflüsse

Treffen Sie geeignete Maßnahmen, um eine unkontrollierte Freisetzung in die Umwelt zu verhindern. Verhindern Sie, dass das Produkt in Entwässerungsgräben, Oberflächengewässer oder Grundwasser gelangt.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Informationen über grundlegende physikalische und chemische Eigenschaften

Körperlicher Zustand	Flüssigkeit (Paste)
Farbe	braun
Duft	Merkmal
Schmelz-/Gefrierpunkt	nicht ganz
Siedepunkt bzw. Anfangssiedepunkt und Siedebereich	nicht ganz
Entflammbarkeit	Dieses Material ist brennbar, entzündet sich aber nicht leicht.
Untere und obere Explosionsgrenze	LEL: UEL: nicht genau
Flammpunkt	Keine Daten verfügbar
Selbstentzündungstemperatur	382 °C (Selbstentzündungstemperatur (Flüssigkeiten und Gase)) , berechneter Wert, basierend auf einer Komponente des Gemisches.
Zersetzungstemperatur	Keine Daten verfügbar
pH-Wert	nicht ganz
Dynamische Viskosität	53 Pa s
Löslichkeit	nicht ganz

Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser (logarithmischer Wert)	Diese Information ist nicht verfügbar.
--	--

Dampfdruck	Der Wert von $\bar{\gamma}$ 7,5 Pa wurde bei $\bar{\gamma}$ 25 °C auf Basis einer Komponente des Gemisches berechnet.
------------	---

Dichte und/oder relative Dichte

Dichte	1,2 g /cm ³
Relative Dampfdichte	Für diese Immobilie sind keine Informationen verfügbar.

Partikeleigenschaften	nicht relevant (flüssig)
-----------------------	--------------------------



Sicherheitsdatenblatt

in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

geändert durch 2020/878/EU

6156 Flexepoxy - Komponente B

Versionsnummer: 2.0

Revision: 08.10.2024

Ersetzt die Version vom 27.09.2024 (1)

9.2 Sonstige Informationen

Informationen zu physikalischen Gefahrenklassen	Gefahrenklassen gemäß GHS (physikalische Gefahren): nicht relevant
Weitere Sicherheitsmerkmale	Es liegen keine weiteren Informationen vor.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Dieser Stoff ist unter normalen Umgebungsbedingungen nicht reaktiv.

10.2 Chemische Stabilität

Das Material ist unter normalen atmosphärischen Bedingungen sowie bei der zu erwartenden Temperatur und dem zu erwartenden Druck während Lagerung und Handhabung stabil.

10.3 Mögliche gefährliche Reaktionen

Es sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Es sind keine spezifischen Bedingungen bekannt, die vermieden werden müssen.

10.5 Chemisch wechselwirkende Materialien

Oxidationsmittel (oxidierend).

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Es sind keine bekannten oder vernünftigerweise zu erwartenden gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt, die bei Gebrauch, Lagerung, Entsorgung und Erhitzung entstehen. Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Informationen

11.1 Informationen zu den Gefahrenklassen gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Für das Gemisch als Ganzes liegen keine Testdaten vor.

Klassifizierungsverfahren

Die Methode zur Klassifizierung von Gemischen auf der Grundlage der Bestandteile des Gemisches (Summenformel).

Einstufung gemäß GHS (1272/2008/EG, CLP)

Akute Toxizität

Kann nicht als akut toxisch eingestuft werden.

Schätzung der akuten Toxizität (ATE) der Komponenten			
Name des Stoffes	CAS-Nr.	Expositionsweg	ASS
2,4,6-Tris(dimethylaminomethyl)phenol	90-72-2	Oral-	500 mg/kg

Akute Toxizität der Komponenten					
Name des Stoffes	CAS-Nr.	Expositionsweg	Endpunkt	Wert	Spezies
2,4,6-Tris(dimethylaminomethyl)phenol	90-72-2	Oral-	LD50	2.169 mg/kg	Ratte

Hautkorrosion/Hautreizung

Kann nicht als ätzend/hautreizend eingestuft werden. OECD 435 (In-vitro-Membranbarriere-Testverfahren zur Bestimmung der Hautkorrosion): Hautreizung, 2.

Schwere Augenverletzung/Augenreizung

Kann nicht als Ursache schwerer Augenschäden oder Augenreizungen eingestuft werden.

Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut

Kann allergische Hautreaktionen hervorrufen.

Sicherheitsdatenblatt

in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

geändert durch 2020/878/EU

6156 Flexepoxy - Komponente B

Versionsnummer: 2.0

Revision: 08.10.2024

Ersetzt die Version vom 27.09.2024 (1)

Mutagenität in Keimzellen

Kann nicht als Keimzellmutagen (mutagen) eingestuft werden.

Karzinogenität

Kann nicht als krebserregend eingestuft werden.

Reproduktionstoxizität

Kann nicht als fortpflanzungsgefährdender Stoff eingestuft werden.

Spezifische Zielorgantoxizität nach einmaliger Exposition

Kann bei einmaliger Exposition nicht als toxisch für spezifische Zielorgane eingestuft werden.

Spezifische Zielorgantoxizität bei wiederholter Exposition

Kann bei wiederholter Exposition nicht als toxisch für spezifische Zielorgane eingestuft werden.

Gefahr beim Einatmen

Kann im Falle einer Aspiration nicht als gefährlich eingestuft werden.

11.2 Informationen über andere Gefahren

Hormonstörende Eigenschaften

Enthält keine endokrinen Disruptoren (ED) in einer Konzentration von $\geq 0,1\%$.

Weitere Informationen

Es liegen keine weiteren Informationen vor.

ABSCHNITT 12: Ökologische Informationen

12.1 Toxizität

Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

(Akute) aquatische Toxizität der Bestandteile des Gemisches					
Name des Stoffes	CAS-Nr.	Endpunkt	Wert	Spezies	Belichtungsdauer
2,4,6-Tris(dimethylaminomethyl)phenol	90-72-2	LC50	>100 mg/l	Fisch	96 Stunden
2,4,6-Tris(dimethylaminomethyl)phenol	90-72-2	EC50	>100 mg/l	aquatische Wirbellose	48 Stunden
2,4,6-Tris(dimethylaminomethyl)phenol	90-72-2	ErC50	46,7 mg/l	Algen	72 Stunden
2,4,6-Tris(dimethylaminomethyl)phenol	90-72-2	NOEC	6,44 mg/l	Algen	72 Stunden
2,4,6-Tris(dimethylaminomethyl)phenol	90-72-2	Wachstumsrate (ErCx) 10%	25,1 mg/l	Algen	72 Stunden
2,4,6-Tris(dimethylaminomethyl)phenol	90-72-2	Wachstum (EbCx) 10%	1,13 mg/l	Algen	72 Stunden

(Chronische) aquatische Toxizität der Bestandteile des Gemisches					
Name des Stoffes	CAS-Nr.	Endpunkt	Wert	Spezies	Belichtungsdauer
2,4,6-Tris(dimethylaminomethyl)phenol	90-72-2	NOEC	2 mg/l	Mikroorganismen	28 Tage



Sicherheitsdatenblatt

in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

geändert durch 2020/878/EU

6156 Flexepoxy - Komponente B

Versionsnummer: 2.0

Revision: 08.10.2024

Ersetzt die Version vom 27.09.2024 (1)

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Abbaubarkeit der Komponenten					
Name des Stoffes	CAS-Nr.	Verfahren	Abbaurrate	Zeit	Verfahren
2,4,6-Tris(dimethylaminomethyl)phenol	90-72-2	Sauerstoffmangel	4%	28 Tage	

12.3 Bioakkumulation

Es sind keine Daten verfügbar.

12.4 Mobilität im Boden

Es sind keine Daten verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und zPzB-Bewertung

Enthält keine PBT/vPvB-Substanz in einer Konzentration von $\geq 0,1\%$.

12.6 Hormonell störende Eigenschaften

Enthält keine endokrinen Disruptoren (ED) in einer Konzentration von $\geq 0,1\%$.

12.7 Sonstige schädliche Auswirkungen

Es sind keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 13: Entsorgungshinweise

13.1 Abfallverarbeitungsverfahren

Informationen zur Abwassereinleitung

Abfall gehört nicht in den Abfluss. Vermeiden Sie jegliche Einleitung in die Umwelt.

Abfallbehandlung von Behältern/Verpackungen

Vollständig entleerte Verpackungen können recycelt werden. Kontaminierte Verpackungen müssen wie der Stoff selbst behandelt werden.

selbst.

Kommentare

Bitte beachten Sie die geltenden nationalen oder regionalen Vorschriften. Abfälle werden in Kategorien getrennt, die von lokalen oder nationalen Abfallentsorgungsbetrieben getrennt behandelt werden können.

ABSCHNITT 14: Informationen zum Transport

14.1 UN-Nummer oder Identifikationsnummer

unterliegt nicht den Transportvorschriften

14.2 Korrekte Versandbezeichnung gemäß den UN-Modellregeln

nicht relevant

14.3 Transportgefahrenklasse(n)

NEIN

14.4 Verpackungsgruppe

nicht vergeben

14.5 Umweltgefahren

nach den Vorschriften für den Transport gefährlicher Güter nicht umweltgefährdend.

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Benutzer

Es liegen keine weiteren Informationen vor.

14.7 Seetransport von Massengütern gemäß den IMO-Instrumenten

Keine Daten verfügbar.

6156 Flexepoxy - Komponente B

Versionsnummer: 2.0

Revision: 08.10.2024

Ersetzt die Version vom: 27.09.2024 (1)

Weitere Informationen zu den UN-Regelungen

Transport gefährlicher Güter auf der Straße, Schiene oder Binnenwasserstraße (ADR/RID/ADN) – zusätzliche Informationen

Unterliegt nicht den Bestimmungen des ADR, RID und ADN.

Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter auf See (IMDG) - zusätzliche Informationen Unterliegt nicht dem

IMDG.

Internationale Zivilluftfahrtorganisation (ICAO-IATA/DGR) - zusätzliche Informationen Unterliegt nicht den Bestimmungen der ICAO-IATA.

ABSCHNITT 15: Vorschriften

15.1 Spezifische Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltvorschriften und -gesetze für den Stoff oder die Mischung

Relevante Bestimmungen der Europäischen Union (EU)

Beschränkungen gemäß REACH, Anhang XVII

Name	Name gemäß Inventar	Limit	NEIN.
6156 Flexepoxy - Komponente B	Dieses Produkt erfüllt die Kriterien für die Einstufung gemäß Verordnung Nr. 1272/2008/EG.	R3	3
2,4,6-Tris(dimethylaminomethyl)phenol	Substanzen in Tinte für Tätowierungen oder Permanent-Make-up	R75	75

Legende

R3

1. Darf nicht verwendet werden: - in

Dekorationsgegenständen, die Licht- oder Farbeffekte durch verschiedene Phasen erzeugen sollen, zum Beispiel in Stimmungslampen und Aschenbechern, - in Scherzartikeln und Spaßartikeln,

- in Spielen für eine oder mehrere Personen oder in Gegenständen, die als solche verwendet werden sollen, auch wenn sie als Dekorationsgegenstände fungieren.

2. Artikel, die nicht den Anforderungen von Punkt 1 entsprechen, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden.

3. Sie dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie einen Farbstoff, es sei denn, dies ist aus steuerlichen Gründen erforderlich, oder einen Duftstoff oder beides enthalten

und wenn sie: — als Brennstoff in dekorativen Öllampen für die Allgemeinheit verwendet werden können und — beim Einatmen gesundheitsschädlich sind und mit H304 gekennzeichnet sind.

4. Dekorative Öllampen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, dürfen nur dann in Verkehr gebracht werden, wenn sie der vom Europäischen Komitee für Normung (CEN) festgelegten europäischen Norm für dekorative Öllampen (EN 14059) entsprechen.

5. Unbeschadet der Anwendung anderer Unionsvorschriften über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen müssen die Lieferanten sicherstellen, dass die Produkte vor dem Inverkehrbringen den folgenden Anforderungen entsprechen: a) Lampenöle mit der Kennzeichnung H304, die für die

Allgemeinheit bestimmt sind, müssen die folgenden Hinweise in sichtbarer, lesbarer und dauerhafter Weise tragen: „Mit dieser Flüssigkeit gefüllte Lampen außerhalb der Reichweite von Kindern aufbewahren“; und spätestens ab dem 1. Dezember 2010: „Ein kleiner Schluck Lampenöl – oder auch nur das Saugen am Docht einer Lampe – kann lebensbedrohliche Lungenschäden verursachen“; b) Grillanzünder mit der Kennzeichnung H304, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, müssen spätestens

ab dem 1. Dezember 2010 den folgenden Hinweis in sichtbarer und dauerhafter Weise tragen: „Ein kleiner Schluck Grillanzünder kann lebensbedrohliche Lungenschäden verursachen“; c) Lampenöle und Grillanzünderflüssigkeiten mit der Kennzeichnung H304, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, müssen spätestens ab dem 1. Dezember 2010

in schwarzen, undurchsichtigen Behältern mit einem Volumen von höchstens 1 Liter abgefüllt werden.

R75

1. Gemische, die solche Stoffe enthalten, dürfen nach dem 4. Januar 2022 nicht mehr für Tätowierzwecke in Verkehr gebracht werden, und Gemische, die solche Stoffe enthalten, dürfen nicht mehr für Tätowierzwecke verwendet werden, wenn die betreffenden Stoffe vorhanden sind oder wenn folgende Umstände zutreffen:

a) Im Falle eines Stoffes, der in Teil 3

von Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als krebserregend der Kategorie 1A, 1B oder 2 oder als keimzellmutagener Stoff der Kategorie 1A, 1B oder 2 eingestuft ist, beträgt die Konzentration dieses Stoffes im Gemisch mindestens 0,00005 Gewichtsprozent; b) im Falle eines Stoffes, der in Teil 3 von Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als reproduktionstoxisch der

Kategorie 1A, 1B oder 2 eingestuft ist, beträgt die Konzentration dieses Stoffes im Gemisch mindestens 0,001 Gewichtsprozent; c) Im Falle eines Stoffes, der in Teil 3 von Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als Hautallergen der Kategorie 1, 1A oder 1B eingestuft ist, beträgt die Konzentration

dieses Stoffes im Gemisch mindestens 0,001 Gewichtsprozent; d) im Falle eines Stoffes, der in Teil 3 von Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als ätzend für die Haut (Kategorie 1, 1A, 1B oder 1C) oder hautreizend (Kategorie 2) oder augenreizend (Kategorie 1) oder augenreizend

(Kategorie 2) eingestuft ist, beträgt die Konzentration dieses Stoffes im Gemisch mindestens: i) 0,1 Gewichtsprozent, wenn der Stoff ausschließlich als pH-Regulator verwendet wird; ii) 0,01 Gewichtsprozent in allen anderen Fällen; e) im Falle eines in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 aufgeführten Stoffes (*1) eine Konzentration in der Mischung gleich

Sicherheitsdatenblatt

in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

geändert durch 2020/878/EU

6156 Flexepoxy - Komponente B

Versionsnummer: 2.0

Revision: 08.10.2024

Ersetzt die Version vom: 27.09.2024 (1)

Legende

gleich oder größer als 0,00005 Gewichtsprozent;

f) im Falle eines Stoffes, für den eine oder mehrere der folgenden Bedingungen in Spalte g (Produktart, Körperteile) der Tabelle in Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 angegeben sind, beträgt die Konzentration des Stoffes im Gemisch mindestens 0,00005 Gewichtsprozent: i)

„Produkte, die abgespült oder abgewaschen

werden“; ii) „Nicht in Produkten verwenden, die auf

Schleimhäute aufgetragen werden“; iii) „Nicht in Augenprodukten verwenden“; g) im

Falle eines Stoffes, für den eine Bedingung

in Spalte h (Maximale Konzentration im gebrauchsfertigen Produkt) oder Spalte i (Sonstige) der Tabelle in Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009

angegeben ist, erfüllt die Konzentration des Stoffes im Gemisch die in dieser Spalte genannte Bedingung nicht oder der Stoff erfüllt sie anderweitig

nicht; h) im Falle eines in Anhang 13 dieses Anhangs aufgeführten Stoffes muss die Konzentration des

Stoffes in dem Gemisch gleich oder größer als der für diesen Stoff in jenem Anhang festgelegte Konzentrationsgrenzwert sein.

2. Im Sinne dieser Auflistung bedeutet die Verwendung einer Mischung „zu Tätowierzwecken“: die Injektion oder das Einbringen der Mischung in die Haut, die Schleimhäute oder den Augapfel einer Person mittels eines Verfahrens (einschließlich Verfahren, die gemeinhin als „Permanent Make-up“, kosmetisches Tätowieren, „Microblading“ und „Mikropigmentierung“ bezeichnet werden), mit dem Ziel, eine dauerhafte Markierung oder Zeichnung auf dem Körper dieser Person zu hinterlassen.

3. Fällt ein nicht in Anhang 13 aufgeführter Stoff unter mehr als einen der Punkte a) bis g) von Absatz 1, so gilt für diesen Stoff der strengste der in diesen Punkten festgelegten Konzentrationsgrenzwerte. Fällt ein in Anhang 13 aufgeführter Stoff auch unter einen oder mehrere der Punkte a) bis g) von Absatz 1, so gilt für diesen Stoff der in Absatz 1, Punkt h) festgelegte Konzentrationsgrenzwert.

4. Abweichend davon findet Absatz 1 bis zum 4. Januar 2023 auf folgende Stoffe keine Anwendung: a)

Pigmentblau 15:3 (CI 74160, EG-Nr. 205-685-1, CAS-Nr. 147-14-8); b)

Pigmentgrün 7 (CI 74260, EG-Nr. 215-524-7, CAS-Nr. 1328-53-6).

5. Wird Teil 3 des Anhangs VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 nach dem 4. Januar 2021 geändert und wird ein Stoff so eingestuft oder neu eingestuft, dass er unter Buchstabe a), b), c) oder d) von Punkt 1 dieser Angabe fällt oder unter einen anderen Punkt als zuvor, und liegt das Datum der Anwendung dieser neuen oder geänderten Einstufung nach dem in Punkt 1 bzw. Punkt 4 dieser Angabe genannten Datum, so ist diese Änderung für die Zwecke dieser Angabe für diesen Stoff so zu behandeln, als gelte sie zum Zeitpunkt der Anwendung dieser neuen oder geänderten Einstufung.

6. Wird die Einstufung eines Stoffes in Anhang II oder Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 nach dem 4. Januar 2021 so geändert, dass der Stoff unter Buchstabe e), f) oder g) von Ziffer 1 dieser Einstufung oder unter eine andere Ziffer als zuvor fällt, und tritt die Änderung nach dem in Ziffer 1 oder gegebenenfalls Ziffer 4 genannten Datum der Einstufung in Kraft, so gilt diese Änderung hinsichtlich der Anwendung dieser Einstufung auf diesen Stoff als ab dem Zeitpunkt anzuwenden, der 18 Monate nach dem Inkrafttreten des Rechtsakts liegt, mit dem diese Änderung verabschiedet wurde.

7. Lieferanten, die nach dem 4. Januar 2022 eine Mischung für Tätowierzwecke in Verkehr bringen, müssen sicherstellen, dass die Mischung folgende Angaben enthält: a) den Text

„Mischung zur Verwendung für Tätowierungen oder Permanent Make-up“; b) eine

eindeutige Chargenidentifikationsnummer; c) die Zutatenliste gemäß

der Nomenklatur des Wörterbuchs der gebräuchlichen Namen von Inhaltsstoffen nach Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 oder, falls kein gebräuchlicher Name vorhanden ist, die IUPAC-Bezeichnung. Falls weder ein gebräuchlicher Name noch eine IUPAC-Bezeichnung vorhanden ist, sind die CAS- und EG-Nummer anzugeben. Die Zutaten sind in absteigender Reihenfolge ihres Gewichts- oder Volumenanteils zum Zeitpunkt der Herstellung aufzulisten. „Zutat“ bezeichnet jeden Stoff, der während der Herstellung der Mischung für Tätowierzwecke hinzugefügt wird und in dieser enthalten ist. Verunreinigungen gelten nicht als Zutaten. Ist die Bezeichnung eines als Bestandteil verwendeten Stoffes gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 bereits auf dem Etikett anzugeben, so muss dieser Bestandteil nicht gemäß dieser Verordnung angegeben werden; d) die zusätzliche Angabe „pH-Regulator“ für Stoffe gemäß Absatz 1 Buchstabe d Ziffer ii); e) die Angabe „Enthält Nickel. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.“ wenn das Gemisch Nickel unterhalb des in Anhang 13 genannten Grenzwerts enthält; f) die Angabe „Enthält

sechswertiges Chrom(VI). Kann allergische Reaktionen hervorrufen.“ wenn das Gemisch Chrom(VI)

unterhalb des in Anhang 13 genannten Grenzwerts enthält; g) Sicherheitshinweise für die Verwendung, sofern diese nicht bereits gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

auf dem Etikett anzugeben sind. Die Informationen müssen gut sichtbar, leicht lesbar und dauerhaft sein. Die Informationen sind in der Amtssprache oder den Amtssprachen des Mitgliedstaats oder der

Mitgliedstaaten bereitzustellen, in dem/denen das Gemisch in Verkehr gebracht wird, sofern der/die betreffende(n) Mitgliedstaat(en) nichts anderes vorsieht/vorsehen.

Reicht der Platz auf der Verpackung für die im ersten Absatz genannten Informationen nicht aus, so sind diese Informationen in die Gebrauchsanweisung aufzunehmen, außer in Bezug auf Punkt a). Die Person, die die Mischung verabreicht, hat der Person, die den Eingriff durchführt, die gemäß diesem Punkt auf der Verpackung oder in der Gebrauchsanweisung angegebenen Informationen vor der Anwendung der Mischung zum Tätowieren mitzuteilen.

8. Mischungen ohne den Hinweis „Mischung zur Verwendung bei Tätowierungen oder Permanent Make-up“ dürfen nicht für Tätowierungen verwendet werden.

9. Diese Angabe gilt nicht für Stoffe, die bei einer Temperatur von 20 °C und einem Druck von 101,3 kPa gasförmig sind oder bei einer Temperatur von 50 °C einen Dampfdruck von mehr als 300 kPa erzeugen, mit Ausnahme von Formaldehyd (CAS-Nr. 50-00-0, EG-Nr. 200-001-8).

10. Diese Angabe gilt nicht für das Inverkehrbringen oder die Verwendung von Mischungen für Tätowierzwecke, die ausschließlich als Medizinprodukt oder Medizinproduktezubehör im Sinne der Verordnung (EU) 2017/745 in Verkehr gebracht oder verwendet werden. Wird eine Mischung nicht in Verkehr gebracht oder kann sie nicht ausschließlich als Medizinprodukt oder Medizinproduktezubehör verwendet werden, gelten die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2017/745 und die Bestimmungen dieser Verordnung kumulativ.

Liste der zulassungspflichtigen Stoffe (REACH, Anhang XIV) / SVHC-Kandidatenliste

Die Zutaten sind nicht aufgeführt.



Sicherheitsdatenblatt

in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

geändert durch 2020/878/EU

6156 Flexepoxy - Komponente B

Versionsnummer: 2.0

Ersetzt die Version vom 27.09.2024 (1)

Revision: 08.10.2024

Seveso-Richtlinie

2012/18/EU (Seveso III)			
NEIN.	Gefährliche Stoffe/Gefahrenkategorien	Schwellenwerte (Tonnen) für die Anwendung von Vorschriften für Betriebe mit niedrigen Schwellenwerten und Einrichtungen mit hohen Schwellenanforderungen	Anmerkungen
	nicht vergeben		

Verordnung über die Einrichtung eines europäischen Emissionsregisters und Übertragung von Schadstoffen (PRTR)

Die Zutaten sind nicht aufgeführt.

Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Die Zutaten sind nicht aufgeführt.

Verordnung (EU) 2019/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über die Inverkehrbringen und Verwendung von Vorprodukten für Sprengstoffe, Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 98/2013

Die Zutaten sind nicht aufgeführt.

Verordnung über persistente organische Schadstoffe (POP)

Die Zutaten sind nicht aufgeführt.

Nationale Vorschriften (Niederlande)

SZW-Liste der CMR-Effekte

Die Zutaten sind nicht aufgeführt.

15.2 Chemikaliensicherheitsbewertung

Für dieses Gemisch wurde vom Lieferanten keine chemische Sicherheitsbewertung durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Informationen

Mitteilung über Änderungen (überarbeitetes Sicherheitsdatenblatt)

Abschnitt	Vorherige Erwähnung (Text/Wert)	Aktueller Eintrag (Text/Wert)
1.1	Eindeutiger Formelidentifikator (UFI): U190-W0S1-H008-451R	Eindeutiger Formelidentifikator (UFI): TA00-C0F3-300R-QPPD

Abkürzungen und Akronyme

Abkürzung	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen
Akute Vergiftung.	Akute Toxizität
ADN	Accord européen relatif au transport internationale des marchandises Dangereuses par voies de navigation Intéri-eures (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnengewässern)
ADR	Accord relatif au transport Internationale des marchandises Dangereuses par route (Vereinbarung über (der internationale Transport gefährlicher Güter auf der Straße)
Wasserkrankheiten	Chronische Gefahr für die aquatische Umwelt
ASS	Beurteilung der akuten Toxizität
CAS	Chemical Abstracts Service (Datenbank für chemische Substanzen und ihre eindeutige Nummer, die CAS-Registrierungsnummer)
Katalognummer	Die Katalognummer ist der Identifikationscode, der in Teil 3 von Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 verwendet wird.
CLP	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Verpackung) von Stoffen und Gemischen
CMR	Krebserregend, mutagen oder reproduktionstoxisch

Sicherheitsdatenblatt

in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

geändert durch 2020/878/EU

6156 Flexepoxy - Komponente B

Versionsnummer: 2.0

Revision: 08.10.2024

Ersetzt die Version vom 27.09.2024 (1)

Abkürzung	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen
DGR	Gefahrgutvorschriften, siehe IATA/DGR
DMEL	Abgeleiteter minimaler Effekt
DNEL	Abgeleiteter Wert ohne Wirkung
EC50	Effektive Konzentration 50%. Die EC50 entspricht der Konzentration einer getesteten Substanz, die innerhalb eines bestimmten Zeitraums eine 50%ige Veränderung der Reaktion (z. B. des Wachstums) bewirkt.
EG-Nr.	Das EG-Register (EINECS, ELINCS und das NLP-Register) ist die Quelle für die siebenstellige EG-Nummer als Identifikationsnummer für Stoffe (Europäische Union)
ED	Endokrine Disruptoren
EINECS	Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt befindlichen kommerziellen chemischen Stoffe (Handelsmaterialien)
ELINCS	Europäische Liste der gemeldeten chemischen Stoffe
ErC50	ErC50: Bei dieser Methode ist dies die Konzentration einer Testsubstanz, bei der im Vergleich zur Kontrolle eine 50%ige Verringerung des Wachstums (EbC50) oder der Wachstumsrate (ErC50) auftritt.
Augendamm.	Verursacht schwere Augenschäden
Augenreizung.	Reizt die Augen
GHS	Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien*, entwickelt von der Vereinte Nationen
IATA	Internationale Luftverkehrsvereinigung
IATA/DGR	Gefahrgutvorschriften (DGR) für die Luftfahrt (IATA)
ICAO	Internationale Zivilluftfahrtorganisation
IMDG	Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter auf See (IMDG-Code)
LC50	Letale Konzentration 50 %: Dies ist die Konzentration des Stoffes in der Luft, bei der 50 % der Testobjekte sterben. stirbt während eines bestimmten Zeitintervalls
LD50	Letale Dosis 50 %: Die LD50 entspricht der Dosis einer getesteten Substanz, bei der 50 % der Testpersonen sterben. stirbt während eines bestimmten Zeitintervalls
LEL	Untere Explosionsgrenze (UEG)
NLP	Kein Polymer mehr
NOEC	Konzentration ohne beobachtete Effekte
PBT	Persistent, bioakkumulative und toxische
PNEC	Vorhergesagte Konzentration ohne Wirkung
ERREICHEN	Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien und Beschränkungen in Bezug auf chemische Stoffe)
LOUISIENEN	Verordnung über die internationale Beförderung gefährlicher Güter (Verordnung über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Eisenbahnen)
Hautkorrektur	Hautätzend
Hautreizung.	Hautreizend
Hautempfindlichkeit	Sensibilisierung der Haut
SVHC	Stoff von sehr hoher Bedeutung
UEL	Obere Explosionsgrenze (UEL)
zPzB	Sehr persistent und stark bioakkumulativ

Wichtige Literaturhinweise und Datenquellen

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert durch die Verordnung 2020/878/EU.



Sicherheitsdatenblatt

in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

geändert durch 2020/878/EU

6156 Flexepoxy - Komponente B

Versionsnummer: 2.0

Revision: 08.10.2024

Ersetzt die Version vom 27.09.2024 (1)

Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, Schiene oder Binnenwasserstraße (ADR/RID/ADN). Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, Schiene oder Binnenwasserstraße (ADR/RID/ADN).
Der Transport gefährlicher Güter auf See (IMDG). Gefahrgutvorschriften (DGR) für die Luftfahrt (IATA).

Klassifizierungsverfahren

Physikalische und chemische Eigenschaften: Die Klassifizierung basiert auf den Ergebnissen der getesteten Mischungen.
Gesundheitsgefahren, Umweltgefahren: Die Methode zur Klassifizierung von Gemischen auf der Grundlage ihrer Bestandteile (Summenformel).

Liste der relevanten Sätze (Code und vollständiger Text wie in den Abschnitten 2 und 3 erwähnt)

Code	Text
H302	Gesundheitsschädlich beim Verschlucken.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H317	Kann allergische Hautreaktionen hervorrufen.
H319	Verursacht starke Augenreizungen.
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Haftungsausschluss

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Kenntnisstand. Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde ausschließlich für dieses Produkt erstellt und ist ausschließlich für dieses Produkt bestimmt.